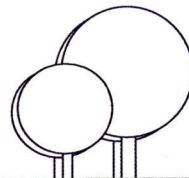




STADT
BOGEN



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
E-MAIL: info@eska-bogen.de
INTERNET: www.eska-bogen.de

DECKBLATT NR. 11
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN DER
STADT BOGEN
SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK FRÖSCHLHOF-ERWEITERUNG“

Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 19.08.2010
Billigungsbeschluss des Bauausschusses vom 09.03.2011
Feststellungsbeschluss vom 27.04.2011

Vorhabensträger:

Stadt Bogen, vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister
Franz Schedlbauer
Stadtplatz 56
D-94327 Bogen
Fon 09422/505-0
Fax 09422/505-182

F. Schedlbauer

Franz Schedlbauer
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing.
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3
D-94327 Bogen
Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51

Gerald Eska

Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





1. Übersichtslageplan M ca. 1:25.000





2. Anlass und Planungsziel

Die Stadt Bogen plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik Fröschlhof-Erweiterung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Der gültige Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan (FNP mit LP) weist die betroffene Fläche derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Durch die geplante Nutzungsänderung wird zunächst die Aufstellung eines entsprechenden Deckblattes notwendig.

Die Stadt beabsichtigt als weitere Planungsschritte im Parallelverfahren zur FNP/LP-Änderung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB sowie den Abschluss eines städtebaulichen Durchführungsvertrages.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.08.2010 die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Bauleitplanungsverfahren getroffen.

Dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde vom Betreiber im Januar 2011 der Auftrag zur Erstellung der erforderlichen Planungen erteilt.

3. Planungsrechtliche Ausgangsvoraussetzungen

Für die Stadt Bogen liegt ein FNP mit LP mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.01.2007 vor. Hierin sind die überplanten Grundstücke als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und aus dem Regionalplan der Region Donau-Wald (RP 12), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen (z.B. Förderung erneuerbarer Energien im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Klimavorsorge - LEP B V 3.6, Energieversorgung unter Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen - LEP B V 3.1.1, Energieversorgung auf der Grundlage eines ausgewogenen Energiemixes - LEP B V 3.1.2, sowie das raumordnerische Erfordernis des Klimaschutzes - LEP B V 5.1) werden dabei beachtet und umgesetzt.

Die geplante PV-Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und im Naturpark (NP) Bayerischer Wald.

Während die unmittelbar benachbarte, bereits seit 2006 bestehende Photovoltaikanlage Fröschlhof seinerzeit noch auf Antrag aus der Schutzgebietsverordnung entbunden wurde, war dies bei der weiter nördlich liegenden (1.) Erweiterung nicht mehr der Fall. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Straubing-Bogen soll auch die vorliegende (2.) Erweiterung nicht aus dem LSG herausgenommen werden, da aufgrund der Interimsfunktion des Bebauungsplanes die festgesetzte Nachfolgenutzung "Landwirtschaft" nach einer Betriebseinstellung der PV-Anlage wieder konform mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist.



Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Freiflächenanlage als untergeordnete Erweiterungsfläche zu im Norden und Nordosten um das Anwesen des Fröschlhofes bereits vorhandenen Photovoltaikanlagen handelt es sich um einen ausreichend an geeignete Siedlungsansätze im Sinne der Vorgaben des LEP 2006 **angebundenen Standort**.

Nach Angabe des Betreibers wurde der gesamte Geltungsbereich im Lauf der vergangenen Jahrzehnte sukzessive mit Erdaushubmaterial verfüllt, so dass die Voraussetzungen zur Beurteilung des Standortes als sog. „Konversionsfläche“ im Sinne der EEG-Novelle vom 11.08.2010 gegeben sind.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt durch ihren technischen Charakter und die damit verbundene Veränderung des Landschaftsbildes einen Eingriff nach den geltenden Naturschutzgesetzen dar. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen sowie zum naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich festzusetzen.

Im Gemeindegebiet der Stadt Bogen ist eine Vielzahl an Dachflächen bereits mit Photovoltaikanlagen bestückt. Weitere Flächen, v.a. von öffentlichen Gebäuden, können oft nicht mit Photovoltaikanlagen versehen werden, da diesen oft denkmalrechtliche Gründe entgegenstehen. So stehen z.B. der Stadtplatz Bogen sowie das Klosterareal in Oberalteich unter Ensemble-Schutz, welcher keine Dachanlagen zulässt.

Ein siedlungsstrukturell günstigerer Standort im Sinne von „vorbelasteten“ versiegelten Dach- oder Wandflächen in dieser Größenordnung ist in der Stadt daher derzeit nicht verfügbar. Eine großflächig geplante und zusammenhängend gewartete Anlage wie im vorliegenden Fall lässt sich innerhalb des Stadtgebietes auch nicht auf viele Einzelstandorte aufgliedern.

4. Kurze Gebietsbeschreibung, derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet liegt südlich des Anwesens Fröschlhof und südöstlich des Weilers Oberried. Die Gemeindeverbindungsstraße zw. Degernbach und Nesselbach verläuft westlich in einer Entfernung zwischen ca. 30 bis 160 m.

Das Sondergebiet umfasst Teile der Fl.Nrn. 854/3, 853, 854, 855 und 846 Gmkg. Degernbach; es erstreckt sich in einer Breite von bis zu 60 m in West-Ost-Richtung. Die Längsausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt ca. 180 m. Der Gesamtumfang des Geltungsbereiches liegt bei ca. 0,55 ha.

Der westliche Teil der überplanten Fläche (Hang) wird bereits als Grünlandfläche bewirtschaftet, der südliche bzw. östliche, ebenere Teil wurde nach den Verfüllungen noch nicht vollständig eingeebnet. Derzeit zeigt sich hier ein leicht nach Süden hängiges Plateau, welches momentan brach liegt.



Im Norden anschließend befindet sich eine Wiesenfläche, welche von einem Obstgarten im Westen und Gehölzen im Osten gerahmt wird; durch diese Gehölze, die als Biotop kartiert sind, verläuft ein kleiner wasserführender Graben, der in einen kleinen Teich an der Nord-Ost-Ecke des Geltungsbereiches mündet. Der Teich bleibt von der zukünftigen PV-Anlage ausgegrenzt und erhält nach Südosten hin eine ausreichend breite Verbindung in die freie Landschaft. Nach Nord-Osten und Osten schließt eine vorhandene Photovoltaikanlage an, nach Osten und Süden befinden sich z. T. vor kurzem auf den Stock gesetzte Mischwaldabschnitte. Die Südostgrenze wird durch die bepflanzte und mit Bermen versehene Oberkante der Rekultivierungsböschung zum Edtbach hin definiert. Entlang der Westgrenze liegt die überplante und zur Umsetzung vorgesehene Ökokontofläche Ö8 der Stadt Bogen.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 418 m ü. NN im Westen und ca. 395 m ü. NN im Osten.

5. Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Gem. § 2(4) Satz 5 und 6 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 sind Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne in der Umweltprüfung heranzuziehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan finden sich folgende Hinweise und Darstellungen:

- bei der geplanten Sonderfläche handelt es sich derzeit um Flächen für die Landwirtschaft
- entlang der Nord- und Ostgrenze finden sich Einzelbäume um einen kleinen Teich und forstwirtschaftliche Flächen
- im Norden und Nord-Osten sind Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen (und auch bereits als solche genutzt)
- Teile des Geländes selbst und die westliche Ackerfläche sind als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet mit hoher, potentieller Erosionsgefahr
- es findet sich kein vermutetes Bodendenkmal auf der aufgefüllten Fläche oder in der näheren Umgebung
- es finden sich keine Vorgaben hinsichtlich geschützter oder schützenswerter Pflanzen- oder Tierarten innerhalb des geplanten Sondergebietes.

Die derzeitige Brachfläche wird zukünftig durch die Bewirtschaftungsänderung unter den Modulreihen mit extensivem Dauergrünland ersetzt, was grundsätzlich mit positiven Umweltauswirkungen allein bereits aufgrund verminderter Bodenerosion in Richtung Hangkante mit angrenzendem Talraum im Osten verbunden ist.

Durch die geplante Solaranlage erfolgt keine flächige Bodenversiegelung, die Module werden in Ständerbauweise mit Bodendübeln ohne gesonderte Fundamente verankert.



Der Errichtung der Photovoltaikanlage stehen daher aus Sicht der Stadt Bogen keine überwiegenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Städtebaus entgegen.

Auf den detaillierteren Umweltbericht in der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungs- mit Grünordnungsplanes (Abschichtung gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB) wird abschließend verwiesen.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **straßenmäßige Erschließung/Zufahrt** kann über einen im Süden vorhandenen Feldweg erfolgen.

Die **Stromeinspeisung** soll in das Netz der *e.on* Bayern vorgenommen werden.

Eine **Trinkwasserversorgung** bzw. **Schmutzwasserableitung** wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf den Grundstücken flächig versickern.

Zur **Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe** entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht.

7. Denkmalschutz

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Kreisarchäologie des Landratsamtes Straubing-Bogen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg - zu melden. Aufgrund der früher erfolgten Verfüllung des Geltungsbereiches ist mit Bodendenkmälern im vorliegenden Fall jedoch nicht zu rechnen.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.03.2011 im Rahmen der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung sind Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine archäologische Begleitung ist nicht erforderlich.

8. Wasserwirtschaftliche Belange

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.



9. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Landratsamt Straubing-Bogen, (5-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde)
3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
4. Vermessungsamt Straubing
5. Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing-Bogen
6. Bayerischer Bauernverband, Straubing
7. Naturpark Bayerischer Wald e.V., Zwiesel
8. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Straubing
9. E-on Bayern AG, Vilshofen